

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 13. Mai 1955

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 55	Verordnung über die Stiftung der Medaille „Für treue Dienste“ in der Deutschen Volkspolizei	321
28. 4. 55	Statut der Medaille „Für treue Dienste“ in der Deutschen Volkspolizei	322
4. 5. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955. — Volkseigener Handel (ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) —	323
28. 4. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank. — Kreditgrundsätze für die volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft —	326
28. 4. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank. — Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft —	327
	Berichtigung	328

Verordnung über die Stiftung der Medaille „Für treue Dienste“ in der Deutschen Volkspolizei.

Vom 28. April 1955

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Deutsche Volkspolizei hat für den Schutz des friedlichen Aufbaues sowie für die Festigung und Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wichtige Aufgaben zu erfüllen. Zur Anerkennung treuer, gewissenhafter und ehrlicher Pflichterfüllung in der Deutschen Volkspolizei wird für die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei die Medaille „Für treue Dienste“ gestiftet.

§ 2

(1) Mit der Medaille „Für treue Dienste“ werden Mannschaften, Unterführer, Offiziere und Chefinspektoren der Deutschen Volkspolizei ausgezeichnet.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Angehörigen der Hauptabteilung Transportpolizei des Staatssekretariats für Staatssicherheit.

§ 3

Die Medaille „Für treue Dienste“ wird in drei Stufen für treue, gewissenhafte und ehrliche Pflichterfüllung in der Deutschen Volkspolizei verliehen.

Diese drei Stufen sind:

- Stufe I für fünfzehnjährige Dienstzeit,
- Stufe II für zehnjährige Dienstzeit,
- Stufe III für fünfjährige Dienstzeit.

§ 4

Die Medaille „Für treue Dienste“ wird zum ersten Mal am Tag der Deutschen Volkspolizei, am 1. Juli 1955, verliehen.

§ 5

Die Einzelheiten der Verleihung, die genaue Beschreibung der Medaille „Für treue Dienste“ und die Trageweise wird durch ein Statut geregelt, das vom Ministerrat erlassen wird.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Grotewohl

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates